

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 68.

Dinstag den 8. Juni

1847.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 895. (2) Nr. 10928.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Behandlung der am 1. Mai 1847 in der Serie 215 verlostten Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb, zu vier, zu vier und einhalb und zu fünf Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. Mai l. J., Zahl 3741, wird mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht — §. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. Mai 1847 verlostte Serie 215 eingetheilt sind, nämlich Nr. 63564 bis einschließig Nr. 65531, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückgezahlt. — Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent aber werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit drei und einhalb und mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten Schuldbriefe zu vier und einhalb und zu fünf Percent beginnt am 1. Junius 1847, und wird von der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar

bis Ende April 1847 zu zwei und ein Viertel und zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Mai 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und einhalb und zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent gegen neue, in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-, Staats- u. Banco-Schulden-Casse, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Mai 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausstehenden Zinsen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtet. — §. 8. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren

Fälle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 11. Mai 1817.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 893. (2) Nr. 9293.

B e r l a u t b a r u n g.

Mit Beginn des Schuljahres 18⁴⁷/₄₈ ist ein Stipendium aus dem illyr. Blindeninstitutsfonde, und zwar zur Bedeckung des vom Blindeninstitute in Linz laut Bericht vom 13. September 1845 für Unterricht und vollständige Verpflegung geforderten jährlichen Betrages von 100 fl. C. M. in eben diesem Betrage zu besetzen. — Auf dieses haben solche arme blinde Kinder aus Krain und Kärnten einen Anspruch, welche außer der Blindheit mit keinem andern unheilbaren Gebrechen behaftet sind, Lehrfähigkeit besitzen, das 6te Lebensjahr erreicht, das 15te aber noch nicht überschritten haben. Die Bildungszeit dauert 6 Jahre. — Da übrigens in diesem Institute jeder Zögling beim Eintritte mit doppelter Kleidung, Bett- und Leibwäsche, wie auch mit einem ordentlichen Bette versehen seyn muß, welches letzteres demselben auch vom Institute für 15—16 fl. C. M. besorgt werden kann, der obgedachte Fond aber diese Auslagen zu bestreiten nicht vermag, so muß der Stiffling diese Verpflichtung auf sich nehmen und zuhalten. — Gesuche um dieses Stipendium sind entweder unmittelbar, oder im Wege der Bezirksobrigkeit und des k. k. Kreisamtes bei diesem Gubernium bis längstens Ende Juni l. J. einzubringen, und diese müssen mit dem Lauffscheine, dem von dem betreffenden Pfarrer ausgestellten und von der Bezirksobrigkeit bestätigten Armuths-Zeugnisse, endlich mit dem von dem Districts- oder Kreisarzte ausgestellten Zeugnisse über die körperliche Gesundheit und Bildungsfähigkeit des Kindes documentirt seyn, und die ausdrückliche Erklärung zur Verschöpfung des Stifflings mit den obenangedeuteten weiteren Erfordernissen enthalten. — Laibach am 18. Mai 1847.

3. 892. (3) Nr. 9293.

B e r l a u t b a r u n g.

Mit Beginn des Schuljahres 1847/1848 kommt ein Stipendium jährl. Achtzig Gulden

C. M. aus dem zur Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder bestimmten Holdheim'schen Stiftungsfonde zu besetzen. — Taubstumme in Krain oder Kärnten, ehelich geborne Kinder, katholischer Religion, haben hierauf in der Regel Anspruch. — Kinder akatholischer Aeltern können nur dann an der Stiftung Theil nehmen, wenn sich Letztere freiwillig herbeilassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. — Ferner dürfen die Kinder nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre alt seyn, und es haben jene den Vorzug, welche von den Aeltern verwaiset, ganz arm und verlassen sind, dann durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeichnen. — Nebstbei wird bemerkt, daß nach dem Willen des Stiflers taubstumme Kinder männlichen Geschlechtes vorzüglich zu berücksichtigen sind. — Uebrigens darf das auf ein solches Stipendium Anspruch machende Kind nicht stumpf- oder blödsinnig seyn und außer der Taubheit keine körperlichen Gebrechen an sich haben. — Aeltern oder Vormünder, die sich für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre Gesuche, welche zur Nachweisung obiger Eigenschaften mit dem Lauffscheine, dem Impfungs- und Armuths-Zeugnisse, dann mit dem vom Districts-Physiker auszustellenden, vom Ortschaftsfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit des Kindes documentirt seyn müssen, durch ihre Bezirksobrigkeiten dem k. k. Kreisamte bis Ende Juni l. J. vorzulegen, welches diese sodann längstens in 8 Tagen darauf anherleiten wird. — Laibach am 18. Mai 1847.

3. 890. (3) Nr. 4055. ad Nr. 12667.

K u n d m a c h u n g
über die Hintangabe der Unterbauarbeiten auf der Staatsseisenbahnstrecke zwischen Brünn und Malomirschitz. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 20. d. M., 3. 970 | E. P., werden diese Arbeiten über schriftliche Anbote an den Mindestfordernden überlassen werden. — Zu diesem Behufe können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, die summarischen Kostenvoranschläge mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse täglich von 8 bis 2 Uhr bei der k. k. General-Direction der Staatsseisenbahnen zu Wien, Herrngasse Nr. 27, eingesehen werden. — Im Allgemeinen haben folgende Be-

stimmungen zur Wissenschaft und Nachachtung zu dienen: 1) Der Unterbau, zu welchem die am Brünner-Stationenplaz herzustellenden Gebäude, so wie die in dieser Strecke zu erbauenden Stationsgebäude und Wächterhäuser nicht gehören, wird mit Inbegriff der, auf ersteren vorzunehmenden Abgrabungen, in seiner Gesamtheit, das heißt, einschließlicly aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen, in der Art ausgebaut, daß derselbe einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann. — 2) Die einzelnen Arbeitsgattungen und die dafür berechneten Kosten bestehen summarisch aus folgenden: — Die Erdarbeiten für die currente Bahn, vom Brünner Bahnhofe angefangen, mit . . . 45469 fl. 22 kr.
 Chaussée-Herstellung mit . . . 2707 " 39 "
 Dampflasterungen und Rasenbelegung mit . . . 4743 " 40 "
 Herstellung der Brücken, Viaducte und Durchlässe mit . . . 233633 " 13 "
 Die Erdbewegung am Bahnhofe zu Brünn mit . . . 32918 " 55 "
 Regulirung der Wiener Dalmäher Straße und Herstellung der Auffahrt zum Ferdinands-thore mit . . . 16028 " 39 "

Totalbetrag . . . 335501 fl. 28 kr.

3) Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis 15. Juni d. J. Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen jedes wohl versiegelt, und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues in der Strecke von Brünn bis Malomirschitz“ versehen seyn. — Das Offert hat folgende Punkte zu enthalten: a) den Percentenachlaß von den, der Kostenrechnung zum Grunde liegenden Einheitspreisen, um welchen der Dfferent den Bau dieser Strecke zu übernehmen bereit ist, welcher Nachlaß sowohl mit Zahlen als Buchstaben ausgedrückt seyn muß. b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Dfferent die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, die Baubeschreibung, und überhaupt alle, den Bau betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden, mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünctlich erfüllen wolle. — c) Wenn der Anbotleger der General-Direction aus früheren Leistungen nicht

ohnehin bekannt seyn sollte, so müßte die Angabe beigefügt werden, ob, und welche Straßenbauten oder Eisenbahnen der Dfferent bereits ausgeführt habe, dann welche Mittel und Arbeitskräfte demselben zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehen, und endlich d) die eigenhändige Fertigung des Vor- und Familiennamens mit Beifügung des Charakters und Wohnortes. — 4) Jedem Offerte muß die ämtliche Bestätigung entweder eines k. k. Provinzial-Zahlamtes, oder des Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigefügt seyn, daß der Dfferent das 5 % Badium von der Voranschlagssumme von 335,501 fl. 28 kr. entweder im Baren, oder in annehmbaren und haftungsfreien österr. Staats-Papieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt habe, oder derselbe muß eine, diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach §. 230 u. 1374 des a. b. G. annehmbar erklärte Sicherstellung der Offerte beifügen. — Auf Offerte, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, oder in welchen andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben und der Anbotleger bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich, die Verpflichtung des Aeraars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Anbotes erfolgt. — 6) Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung über die Offerte erfolgt von Seite des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei denjenigen der Vorzug eingeräumt werden, welche die für das Aeraar vortheilhafteste Bedingung enthalten, vorausgesetzt, daß der Dfferent auch vermög seiner persönlichen Eigenschaften und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt. — Nach erfolgter Genehmigung eines Offertes wird der Ersterer davon unverzüglich verständigt und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden; den übrigen Dfferenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben da-

durch den übernommenen Verbindlichkeiten in Betreff ihrer Anbote enthoben. Das von dem Ersteher des Baues erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten; es ist jedoch demselben gestattet, die Caution auch auf eine andere Weise zu leisten. — Von der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen. — Wien am 25. Mai 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 901. (1) Nr. 4608.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Goriupp, Vormundes der minderj. Jacob, Maria, Katharina, Franz, Johanna und Franciska Pousch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. März l. J. hier in der Stadt verstorbenen Mathias Pousch, die Tagsatzung auf den 28. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. Mai 1847.

3. 882. (3) Nr. 4383.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Bluth, im eigenen, dann im Namen ihrer minderjährigen Kinder, Alois und Joseph Bluth, dann des Mitvormundes derselben, Herrn Anton Miller, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. März 1847 zu Laibach ab. intestato verstorbenen Kanzlisten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes, Jacob Bluth, die Tagsatzung auf den 21. Juni 1847 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden; bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 15. Mai 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 885. (3) Nr. 2|4749|XVI.

B a u v e r s t e i g e r u n g.

Zur Hintangabe der mit h. Cam. = Gefällen-Verwalt. Decrete vom 28. Dec. 1846, 3. 12,831, 2799, bewilligten Bauherstellungen am Sittlicher Hofe, wird am 9. Juni d. J., um 9 Uhr Vormittags, von Seite des gefertigten k. k. Verwaltungsamtes, in der Amtskanzlei des k. k. Bezirkscommissariates der Umgebungen Laibach's eine Minuendo = Licitacion abgehalten werden. — Dazu werden Unternehmungslustige mit dem Anhangе eingeladen, daß die Maurerarbeit sammt Materiale auf 83 fl. 46 fr., Steinmeharbeit auf 3 " — " Zimmermannsarbeit sammt Materiale auf 78 " 45 " Tischlerarbeit auf 5 " — " Schlosserarbeit " 6 " 15 " Hafnerarbeit " 9 " — " Anstreicherarbeit " 1 " 20 " Zimmermalerarbeit auf 23 " — "

sämmtliche Herstellungen daher

auf 210 fl. 6 fr. veranschlagt sind. — Die Licitationsbedingnisse und Baudevise können hieramts eingesehen werden. — K. K. Verwaltungsamte der Fondsgüter zu Laibach am 18. Mai 1847.

3. 887. (3) Nr. 3561.

K u n d m a c h u n g.

Am 15. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, wird bei dem gefertigten Magistrate die Licitations-Verhandlung wegen Beistellung des beiläufigen Bedarfes an Schottmaterial zur Erhaltung der städtischen Straßen für das Verwaltungsjahr 1848, und zwar: von 1590 Truhen zu 20 Cub. Schuh gemischten Schotters; von 432 Truhen à 20 Cub. ' sogenannten Rieselschotters, und 290 Truhen à 20 Cub. ' Sand; endlich für die Erzeugung von 1253 Truhen gemischten Schotters zu 20 Cub. ' pr. Truhe, abgehalten werden. — Die Unternehmungslustigen werden zu dieser Licitacion mit dem Anhangе eingeladen, daß der Ersteher sogleich beim Abschluß der Licitacion den Betrag mit 40 fl. als Caution zur Stadtrasse zu erlegen hat.

Stadtmagistrat Laibach am 29. Mai 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 909. (1) Nr. 4142. ad Nr. 13198.

K u n d m a c h u n g
wegen Herstellung der Wächterhäuser auf der Staatseisenbahnstrecke von Sava bis Kresnik in Krain. — Seine Excellenz der Herr Hofkammerpräsident haben mit dem hohen Erlasse vom 22. d. M., 3. 984 E. P., die Erbauung von 13 Wächterhäusern auf der Strecke zwischen Sava und Kresnik, mit einem Kostenaufwande von 23522 fl. 18 kr. E. M. genehmiget und angeordnet, daß diese Ausführung im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Einreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen werde. — Von diesen 13 Wächterhäusern sind herzustellen: 10 Stück einfache ebenerdige, 1 Stück à 1729 fl. 49 kr., zus. 17298 fl. 10 kr.; 2 Stück einfache, aber mit Souterrain, 1 Stück à 2011 fl. 35 kr., zus. 4023 fl. 10 kr.; 1 Stück einfach ebenerdig, jedoch nach länglicher Construction, 2200 fl. 58 kr.; zusammen 23522 fl. 18 kr. — Diejenigen, welche gesonnen sind, diesen Bau zu übernehmen, haben ihr Anbot längstens bis zum 30. Juni l. J., Mittags um 12 Uhr, bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, einzureichen. Das Offert muß versiegelt überreicht werden und hat den Vor- und Zunamen des Dfferenten und die Angabe seines Wohnortes zu enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten mit Ziffern und Buchstaben anzugeben. — In dem Anbote muß ausdrücklich angeführt werden, daß der Dfferent die Projectspläne, die Preistabelle, die allgemeinen Baubedingnisse, dann die Baubeschreibung und besondern Baubedingnisse entweder bei der k. k. General-Direction in Wien, oder bei der k. k. Civilbauleitung für die k. k. Staatseisenbahn in Gili eingesehen, dieselben wohl verstanden und unterschrieben habe und sich genau nach den vorgezeichneten Bestimmungen verhalten wolle. — Sollte ein Dfferent nicht schon früher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung derartiger Baulichkeiten erwiesen haben, so muß er sich hierüber auf eine glaubwürdige Art ausweisen. — Von der nach Abzug des Nachlasses entfallenden Bau-summe ist das 5% Badium entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte zu erlegen. Das Badium hat entweder aus barem Gelde, oder aus Staatsschuldverschreibungen, oder aus Realkypotheken zu bestehen. Der bezügliche Erlagschein oder die von einem Fiscal-

amte richtig befundene Hypothekarurkunde muß dem Offerte beige-schlossen werden. — Bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung bleibt jeder Anbotleger für den Inhalt seines Anbotes rechtsverbindlich und ist im Falle, als dasselbe angenommen wird, verpflichtet, die eingegangenen Verbindlichkeiten in allen Puncten zu erfüllen und diesermwegen einen förmlichen Contract auszufertigen. — Das Badium des angenommenen Offertes wird als Caution zurückbehalten, die übrigen Badien werden aber sogleich ausgefolgt werden. — Dem Ersterer bleibt es jedoch überlassen, die Caution auf eine andere Weise zu leisten und das Badium zurückzunehmen. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 28. Mai 1847.

3. 910. (1) Nr. 4141. ad Nr. 13,168.

K u n d m a c h u n g
wegen Herstellung der Wächterhäuser auf der Strecke der Staatseisenbahn zwischen Kresnik und Laibach in Krain. — Mit dem hohen Erlasse vom 22. d. M., 3. 985, E. P., haben Se Excellenz der Herr Hofkammer-Präsident die Herstellung von 19 Wächterhäusern auf der Strecke zwischen Kresnik und Laibach, mit einem Gesamtkostenaufwande von 33,600 fl. 52 kr. zu genehmigen und anzuordnen befunden, daß diese Bauten im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Einreichung schriftlicher Anbote an den Mindestfordernden überlassen werden. — Unter diesen 19 Wächterhäusern befinden sich: 16 Stück einfache ebenerdige, 1 Stück à 1710 fl. 38 kr., zus. 27,370 fl. 8 kr.; 2 Stück einfache, aber mit Souterrain, 1 Stück à 2021 fl. 12 kr., zus. 4042 fl. 24 kr.; 1 Stück einfache ebenerdig, jedoch nach länglicher Bauart 2188 fl. 20 kr., zusammen 33,600 fl. 52 kr. — Die Bauwerber haben das bezügliche Anbot längstens bis 30. Juni l. J., Mittags 12 Uhr, bei der k. k. Generaldirection für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, einzureichen. — Das Anbot ist versiegelt zu übergeben und hat den Vor- und Zunamen des Dfferenten so wie die Angabe seines Wohnortes zu enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen muß in Percenten mit Ziffern und Buchstaben angesetzt werden. In dem Offerte ist ausdrücklich zu erwähnen, daß der Dfferent die Projectspläne, die Preistabelle, die allgemeinen Baubedingnisse, dann die Baubeschreibung und besondern Baubedingnisse entweder bei der k. k. Generaldirection in Wien, oder bei

der k. k. Civilbauleitung für die Staats-Eisenbahn in Cilli eingesehen, dieselben wohl verstanden und unterschrieben habe, wie auch, daß er deren Bestimmungen genau beobachten wolle. — Sollte der Dfferent nicht schon früher als Bauunternehmer bei den Staats-Eisenbahnen seine persönliche Befähigung zur Ausführung solcher Baulichkeiten dargethan haben, so muß er sich hierüber auf eine glaubwürdige Art ausweisen. — Von der Bausumme, die nach Abzug des Nachlasses entfällt, kann das 5 % Badium im Baren oder in hiezu geeigneten Staatspapieren, oder auch mittelst einer Realhypothek geleistet werden, und der Ausweis hierüber muß dem Anbote angegeschlossen seyn. — Jeder Dfferent ist bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich und hat, falls dasselbe angenommen wird, die Verpflichtung, die übernommenen Verbindlichkeiten in allen Puncten zu erfüllen, und muß deswegen einen förmlichen Contract ausfertigen. — Das Badium des angenommenen Dfferentes wird als Caution zurückbehalten. Dem Ersterer bleibt es aber überlassen, die Caution auf eine andere Weise zu leisten und das Badium wieder zurückzunehmen. — Die übrigen Badiumen werden sogleich ausgefolgt werden. — Von der k. k. Generaldirection für die Staats-Eisenbahnen. — Wien am 28. Mai 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 921. (1) Nr. 4598.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Thomann, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 25. März 1847 verstorbenen Spinners Ehegattinn, Josepha Thomann, die Tagsatzung auf den 28. Juni 1847 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden; bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 22. Mai 1847.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 908. (1) Nr. 8878.

R u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in Laibach und Concurrenz stationirte k.

k. Militär und der zeitweisen Durchmärsche an den Artikeln Brot, Hafer, Heu und Stroh, auf die Zeit vom 1. August bis Ende October 1847, wird die öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 28. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr Statt finden. — Der Verpflegsbedarf besteht in 1750 Brotportionen à 5 1/2 Loth; 129 Haferportionen à 1/8 Mezen; 22 Heuportionen à 8 Pfd.; 84 Heuportionen à 10 Pfund; 152 Streustrohportionen à 3 Pfund täglich, und in 3140 Fund Bettenstroh à 12 Pfund vierteljährig, dann in dem unbestimmten Bedarf in den 3 erstern Artikeln für Durchmärsche. — Im Falle einer Truppencontraction wird sich nach Umständen ein höherer Bedarf ergeben. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Hat jeder Dfferent vor der Verhandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richtersthern rückgestellt, vom Ersterer aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 2) Werden auch Dfferente für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Dfferente schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Dfferent sich an jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3) Angebote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersterer bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijustorisch zur k. k. Militärhaupt-Verpflegs-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden können. — 6) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür

aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weitem Anskünfte und Contractbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Haupt-Berpflegs-Magazins-Kanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. Mai 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 936. (1)

K u n d m a c h u n g.

Wegen Ueberlassung der Lieferung der im Militärjahr 1847 bei den Staats- und Localwohlthätigkeits-Anstalten zu Klagenfurt erforderlichen Materialien, als: baumwollene, weiße, ungebleichte und Hosenträgerbänder, Halstüchel, Canavas, Kosen, blaue hanfreisene, werchene und Strohsackleinwand, Bundschuhe, Schuhe, Pantoffeln, leinwandene Schnupfstücheln, blauwollene Strümpfe, dunkelgraues, $\frac{7}{8}$ Ellen breites Kappentuch, Wachsleinwand, Zackelwolle, blauer, weißer und ungebleichter Zwirn, welche seeben genannte Artikel auf einen Betrag von 1191 fl. 31 kr. C. M. veranschlagt sind, wird am 19. Juni 1847 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung zu Klagenfurt artikelweise die Minuendo-Licitations abgehalten werden, wozu die Lieferungslustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen vorgeladen werden, daß sowohl vor als während der Licitationsdauer für einzelne oder sämtliche Artikel auch gehörig ausgefertigte, versiegelte, mit Mustern belegte Offerte angenommen werden, und daß die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltungskanzlei zu Laibach eingesehen werden können. — K. K. Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung. Klagenfurt am 28. Mai 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 914. (1)

Nr. 2526.

E d i c t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: daß über Ansuchen des Herrn Dr. Grobath, Curator des m. Lucas Kopatsch, vom Bescheide heutigen Dato, 3. 2526, in die executive Feilbietung der, dem Martin Breslar von Staneschitsch gehörigen, zur Herrschaft Görtschach sub Rect. Nr. 47, Urb. Nr. 244 unterthänigen, gerichtlich auf

816 fl. M. M. bewertheten, zu Staneschitsch gelegenen behauften $\frac{1}{4}$ Hube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 30. December 1842, 3. 5668, schuldigen 101 fl. 15 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu unter Einem die 3 Termine auf den 8. Juli, 9. August und 9. September d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in loco derselben mit dem Anhange anberaumt worden seyen, daß bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung diese Pubrealität nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten und letzten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird. Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß sie das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse, nach welcher Letztern jeder ein Badium von 82 fl. noch vor Beginn der Licitations zu Handen der Licitationscommission zu erlegen haben wird, und den Grundbuchsextract noch vor derselben täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

Laibach den 27. Mai 1847.

3. 916. (1)

Nr. 2187.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache des Martin Irtsch von Laibach, wider Catharina Schettina von Stephansdorf, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 22. April 1846 schuldigen 40 fl. nebst Einbringungskosten, in die executive Feilbietung der, der Executinn gehörigen, zu Stephansdorf gelegenen, der Gült Neuwelt und Jamnigshof sub Urb. Nr. 1 u. 2 dienstbaren, gerichtlich auf 1493 fl. 20 kr. bewertheten $1\frac{1}{2}$ Hube gewilliget, und wegen deren Vornahme die drei Feilbietungstermine auf den 5. Juli, 5. August und 6. September d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco Stephansdorf mit dem Anhange angeordnet, daß, wenn die Realität nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 10. Mai 1847.

3. 906. (1)

Nr. 591.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 7. Jänner l. J. verstorbenen Kaischlers, Mathias Gollmaier, von Kaier Nr. 4, einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben solchen bei der auf den 2. Juli l. J., früh 9 Uhr hieramts angeordneten Liquidationstagung, unter den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

K. K. Bez. Gericht Neumarkt am 6. Mai 1847.

3. 913. (1)

Nr. 854.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Nassenfuß wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des So-

seph Starre zu Laibach, durch seinen Bevollmächtigten, Joseph Tekauzhiz zu Nassentuf, in die executive Feilbietung des, dem Johann Mayer zu Nassentuf gehörigen, der Herrschaft Kroisfenbach sub Top. Nr. 14 dienstbaren, im Prizhaberge liegenden und auf 60 fl. geschätzten Weingartens, wegen schuldigen 95 fl. 7 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben 3 Tagsetzungen, und zwar am 9. Juli, 13. August und 17. September l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, in loco der Realität mit dem Weisake angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Nassentuf am 27. Mai 1847.

3. 917. (1)

E d i c t.

Nr. 1719.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache des Herrn Jos. Dgoreuz aus Laibach, wider Johann Bozhiz von Jama bei Golloberdu, in die Reassumirung der, mit dem Bescheide vom 24. März 1846, Z. 1092, auf den 23. Juli 1846 anberaumt gewesenen, und sohin sistirten executiven dritten Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Jama bei Golloberdu liegenden, dem Gute Strobelhof sub Grundbuchsfolio 142, Rect. Nr. 51, dienstbaren, gerichtlich auf 857 fl. 25 kr. geschätzten, und in Folge Einverständnisses um den Preis pr. 900 fl. auszurufenden 24 kr. Hube, so wie der, in die Execution gezogenen, auf 104 fl. 22 kr. gerichtlich bewertheten Fahrnisse, wegen, aus dem Urtheile vom 21. Juli 1842, Nr. 2806, schuldigen 150 fl. gewilliget, und wegen deren Vornahme die Tagsetzung auf den 1. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr, in loco Jama mit dem Anhange angeordnet, daß bei dieser reassumirten dritten Feilbietungstagsatzung sowohl die Realität, als auch die Fahrnisse unter dem Schätzungswerthe, respect. Ausrufspreise, wenn sie nicht um diesen an Mann gebracht werden könnten, hintangegeben werden. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 16. April 1847.

3. 915. (1)

W i d e r r u f u n g.

Nr. 2031.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in Folge dießgerichtlichen Bescheides vom heutigen Tage, Zahl 2031, dem Johann Vogatschnig von Weutsche die freie Vermögens-Verwaltung wieder überlassen, und die wider ihn mit dießgerichtlichem Edicte ddo. 7. März 1844, Z. 635, wegen Trunkenheit und Weischwendung verhängte Curatel aufgehoben.

Laibach am 2. Juni 1847.

3. 907. (1)

E d i c t.

Nr. 1036.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 1. Februar d. J. zu Stefansberg Hs. Nr. 13 verstorbenen Kaischenbesizers, Jacob Pauz, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. enthaltenen Folgen, bei der auf den 18. Juni d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsetzung anzumelden.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 28. März 1847.

3. 903. (1)

E d i c t.

Nr. 8.

Vom k. k. Bez. Neumarkt wird bekannt gegeben, daß zur Anmeldung der Verlassgläubiger, so wie zur Verlassabhandlung nach dem am 25. März 1845 ab intestato verstorbenen Auszügler, Joseph Weiz, von Feistriz Nr. 3, die Tagsetzung auf den 25. Juni l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte, unter den Folgen des §. 814 b. G. B., anberaumt worden sey.

K. K. Bez. Gericht Neumarkt am 2. Jänner 1847.

3. 905. (1)

E d i c t.

Nr. 473.

Alle jene, welche auf den Verlass der am 11. Jänner 1847 ab intestato verstorbenen Victualienhändler's-Witwe Theresia Miklaughiz, von Neumarkt Nr. 85, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, oder in den Verlass etwas schulden, haben bei der auf den 25. Juni l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Convocations-, Liquidations- u. Abhandlungstagsatzung, und zwar der Verlassgläubiger, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 B. G. zu erscheinen.

K. K. Bez. Gericht Neumarkt am 9. April 1847.

3. 919. (1)

E d i c t.

Nr. 961.

Von dem gefertigten Bezirks-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die Reassumirung der, mit Bescheid ddo. 25. August 1846, Nr. 2192 bewilligten, aber sistirten executiven Feilbietung der, dem Jacob Widerwohl, von Blate Nr. 8, eigenthümlichen, und laut Schätzungsprotocoll vom 30. Juli 1846, Nr. 1974, auf 276 fl. 40 kr. geschätzten Katsche sammt Zugehör, wegen der Mariana Bhampa von Blate schuldigen 125 fl. c. s. c. gewilliget, und seyen zur Vornahme derselben drei Tagsetzungen und zwar: die 1. auf den 26. Juni, die 2. auf den 24. Juli, und die 3. auf den 23. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Blate mit dem Weisake angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der 3. Tagsetzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Kainz den 10. April 1847.